

Nr. 873	12.02.2024	30. Jahrgang
---------	------------	--------------

Nummer			Seite
16/2024	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Vorderbrüggen Bau GmbH, Hauptstr. 40, 33397 Rietberg	4637
17/2024	Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Verl / Harsewinkel / Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2024	4638
18/2024	Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock	11. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015	4640
19/2024	Kreis Gütersloh	Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" vom 15.12.2000	4642

16/2024 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Vorderbrüggen Bau GmbH, Hauptstraße 40, 33397 Rietberg

Die **Vorderbrüggen Bau GmbH, Hauptstraße 40, 33397 Rietberg**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh, auf den Grundstücken Gemarkung Spexard, Flur 8, Flurstück 2525 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung von Wohnhäusern (60 WE) mit einer gemeinsamen Tiefgarage.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend nach Abscheidung eventuell auftretender Sedimente in den nebenliegenden Vorfluter an der Linteler Straße eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

90 m³/h, jedoch nicht mehr als

2.112 m³/d und insgesamt

380.031 m³.

Für dieses Vorhaben hat **Vorderbrüggen Bau GmbH, Hauptstraße 40, 33397 Rietberg** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **22.01.2024** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Millionen m³/a eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Vorderbrüggen Bau GmbH, Hauptstraße 40, 33397 Rietberg nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.20546

Datum: 12.02.2023

Kreis Gütersloh -Der Landrat-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600

17/2024 Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Volkshochschule Verl | Harsewinkel | Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

1.	im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EURO 1.885.098,00
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EURO 1.913.204,82
2.	im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EURO 1.892.698,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EURO 1.898.204,82
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	EURO 0,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	EURO 29.000,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Ausgleichsrücklage werden 20.006,82 Euro entnommen.

§ 6

Die Verbandsumlage gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf 307.000 € festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus der dem Haushaltsplan beige-fügten Nachweis.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 13. Dezember 2023

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Hubert Erichlandwehr
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemein-deordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 13.12.2023

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

18/2024 Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock

11. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in Ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende 11. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen wird eine Gebühr von mindestens 2,10 € je Unterrichtseinheit erhoben.
- (2) Es wird eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € je Arbeitsgemeinschaft, Kurs, Seminar, Lehrgang und Teilnehmer erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form von Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge) wird eine Gebühr von mindestens 5,00 € erhoben.
- (4) Der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin kann in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin einen Zuschlag auf die Gebühr gem. Abs. 1 und 3 festsetzen, wenn die Höhe der Personal-, Honorar- oder Sachkosten oder marktorientierte Kriterien es erfordern. Die Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Lehrgänge sollten kostendeckend durchgeführt werden (s. § 5, Abs. 1).
- (5) Alle bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Studienfahrten entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern/innen zu übernehmen (s. § 5, Abs. 1).

- (6) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit besonders hohem Kostenaufwand (z.B. EDV-Kurse) können Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (z.B. Gerätebenutzungsgebühren) erhoben werden.
- (7) Bei Auftragsmaßnahmen („Bildung auf Bestellung“) sind neben den veranstaltungsbezogenen Kosten (s. § 5, Abs. 1) und Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (s. § 8, Abs. 6) auch die Kosten für hauptamtliches Personal und sonstige Sachkosten in der Gebührenrechnung zu berücksichtigen.
- (8) Lehrveranstaltungen können aus pädagogischen oder bildungspolitischen Gründen gebührenfrei oder zu einer geringeren Gebühr als in Abs. 1 und 3 festgesetzt, durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin.
- (9) Bei Veranstaltungen, die nach besonderen Vorschriften gefördert werden, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschrift erhoben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen.
- (10) Bei Kursen, welche der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird die Steuer durch die VHS auf die Kursgebühr erhoben.

Artikel II

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock in der Form der 11. Änderungssatzung tritt am 29.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 15.01.2024

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

19/2024 Kreis Gütersloh

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 15.12.2000

Gemäß § 7 i.V.m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2021, beschlossen:

Artikel 1

1) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellt. Es liegt nördlich der Bundesautobahn A 33 beiderseits der L 785 und südlich der Bundesautobahn A 33 östlich der B 476. Es umfasst eine Fläche von ca. 90 ha.

2) Die Übersichtskarte wird durch die dieser Satzung beigefügten Fassung ersetzt.

Artikel 2

§ 2 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die vom Zweckverband im Zweckverbandsgebiet gebauten Wasserleitungen und Abwassereinrichtungen gehen nach endgültiger Herstellung in das Eigentum der Kommune über, auf deren Hoheitsgebiet sie liegen.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliedskommunen beteiligen sich gegenseitig an den Erträgen aus der Grundsteuer B von Grundstücken im Verbandsgebiet sowie der Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet mit 50 vom Hundert. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Zahlungseingängen jeweils spätestens 3 Werkzeuge vor Quartalsende abzuführen.

Artikel 4

§ 17 Abs. 2 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Meyer-Hermann
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Kalisch
Mitglied
der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 12.12.2023 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

wird nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Gütersloh, 01.02.2024

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer
Landrat

Anlage nächste Seite

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"



Anlage 1:

Neue Abgrenzung des Zweckverbandsgebiets IBV
Borgholzhausen/Versmold, 07.05.2019